

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/5421 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

A. Problem

Die deutschen Fassungen der Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG wurden wegen Übersetzungsfehlern berichtigt. Nunmehr sind die Begriffe „Regionalbahnen“ und „Regionalbahnsysteme“ nicht mehr in den Richtlinien texten enthalten. Diese Begriffe waren bislang als Ausnahmemöglichkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinien aufgeführt. Deutschland hatte von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht, so dass nun die deutsche Regelung an die Berichtigung angepasst werden muss. Zudem sind bei der Auslegung des § 4 Absatz 3 Nummer 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes Zweifel aufgekomen, ob die technische Hilfeleistung an die mit der Sicherheitsbescheinigung ausgewiesene Betriebskategorie gebunden ist. Hier ist eine Klarstellung des Gesetzgebers erforderlich.

B. Lösung

Anpassungen der Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz an die berichtigten Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG und Klarstellung durch eine Ergänzung des § 7a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig von der Art seiner Sicherheitsbescheinigung zu umfassender Hilfeleistung verpflichtet ist.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5421 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 2b wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Berlin, den 16. Januar 2019

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir
Vorsitzender

Torsten Herbst
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Torsten Herbst

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/5421** in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die deutschen Fassungen der Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG wurden wegen Übersetzungsfehlern berichtigt. Nunmehr sind die Begriffe „Regionalbahnen“ und „Regionalbahnsysteme“ nicht mehr in den Richtlinienentexten enthalten. Der Gesetzentwurf beinhaltet vor diesem Hintergrund eine Anpassung der Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz an die berichtigten Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG. Um Zweifel bei der Auslegung des § 4 Absatz 3 Nummer 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, ob die technische Hilfeleistung an die mit der Sicherheitsbescheinigung ausgewiesene Betriebskategorie gebunden ist, zu beseitigen, soll zudem durch eine Ergänzung des § 7a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eine Klarstellung erfolgen, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig von der Art seiner Sicherheitsbescheinigung zu umfassender Hilfeleistung verpflichtet ist.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5421 in seiner 31. Sitzung am 16. Januar 2019 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)165. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 19(15)165.

Der **Parlamentarische Beirat** für nachhaltige Entwicklung hat folgende Stellungnahme (Ausschussdrucksache 19(26)10-4) übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 8. Sitzung am 17. Oktober 2018 mit Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (BR-Drs. 434/18(neu)) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und ist umfassend mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar. Der Nachhaltigkeitsindikator „Mobilität. Mobilität sichern – Umwelt schonen“ wird mit dem Gesetzentwurf positiv berührt: Durch die weitere Angleichung an die europäischen Vorschriften wird einer weiterer Beitrag geleistet, einen europäischen Eisenbahnraum zu schaffen. Dieser führt zu einer Stärkung des Verkehrsträgers Schiene im intermodalen Wettbewerb und somit zur Steigerung der Attraktivität des Verkehrsträgers Eisenbahn. Dies führt dazu, dass der Schienenverkehr wettbewerbs- und zukunftsfähig ist. Zudem sichert der Schienenverkehr die Mobilität auf umweltschonende Weise.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben.

Im Gesetzentwurf wird zwar auf einen Zusammenhang verwiesen, der ist aber allenfalls nur sehr indirekt gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5421 in seiner 30. Sitzung am 16. Januar 2019 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(15)165 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie aus dem Besonderen Teil dieses Berichts ergibt. Den Änderungsantrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(15)165.

B. Besonderer Teil

Begründung zu den Änderungen

Mit diesem Gesetz sollen die Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz, die über die Anwendung des umgesetzten europäischen Rechts entscheiden, an die in der deutschen Übersetzung berechtigten Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG angepasst werden. Die in diesen Richtlinien geregelten Ausnahmen zum Anwendungsbereich entsprechen den Regelungen aus dem 4. Eisenbahnpaket (Richtlinie (EU) 2016/797 und Richtlinie (EU) 2016/798), mit denen die Richtlinien 2004/49/EG und 2008/57/EG neu gefasst wurden.

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 2b Absatz 2 findet keine Entsprechung in den Regelungen aus dem 4. Eisenbahnpaket (Richtlinie (EU) 2016/797 und Richtlinie (EU) 2016/798), die mit diesem Gesetz ansonsten 1:1 umgesetzt werden. Die Richtlinien machen keine Vorgaben dazu, an welcher Stelle ein Übergang vom übergeordneten Eisenbahnnetz zu den vom Anwendungsbereich ausgenommen Strecken erfolgt. Eine faktische Einschränkung oder Diskriminierung grenzüberschreitender Verkehrsangebote soll vermieden werden. Für die enge Spezifikation des Anwendungsbereichs dieser allgemeinen Vorschrift fehlt eine hinreichende Begründung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Berlin, den 16. Januar 2019

Torsten Herbst
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.